



## Informationen zum Impfzentrum in der Schwarzwaldhalle

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gemeindeverwaltung wird zusammen mit dem Landratsamt ein dauerhaftes Impfangebot in der Gemeinde Birkenfeld schaffen. Hierzu stellt die Gemeinde die Vereinsräume der Schwarzwaldhalle als Impfzentrum für ein Mobiles Impfteam zur Verfügung. Es werden Erst- Zweit- und Booster-Impfungen durchgeführt. Stand heute ist das Mobile Team ab kommender Woche an folgenden Tagen in Birkenfeld:

Wann? Montag, Dienstag und Samstag

Uhrzeit? 9:00 – 15:00 Uhr

Wo? Vereinsräume der Schwarzwaldhalle, Jahnstraße 15, 75217 Birkenfeld

Dieses Angebot steht **voraussichtlich bis Februar 2022** für die Birkenfelder Bürger und die Region zur Verfügung. Leider können wir Stand heute, Mittwoch 01.12.2021, Ihnen noch keine konkreteren Informationen wie z.B. Anzahl der Impfdosen, Terminvergabe oder ähnliches machen. Wir können lediglich einen allg. Stand zu den Impfstoffen mitteilen: Moderna für alle Booster-Impfungen Ü 30, ansonsten Johnson & Johnson und soweit vorhanden Biontech. **Deshalb bitten wir Sie, von Anrufen bei der Gemeinde abzu- sehen und in den nächsten Tagen die Informationen auf der Homepage der Gemeinde [www.birkenfeld-enzkreis.de](http://www.birkenfeld-enzkreis.de) zu verfolgen. Sobald wir Näheres wissen, werden die Informationen hier bereit gestellt.**

## Weiteres Angebot:

Des Weiteren stellt die Gemeinde den örtlichen Praxen Dr. Gehrmann & Kollegen und Dr. Hofmann & Kollegen zum Impfen ihrer Patienten, außerhalb der Praxen, die o.g. Vereinsräume der Schwarzwaldhalle an folgenden Tagen zur Verfügung:

Wann? Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Wo? Vereinsräume der Schwarzwaldhalle, Jahnstraße 15, 75217 Birkenfeld

Terminvergabe? Über die jeweiligen Webseiten der Praxen

<https://praxis-jochen-hofmann.de/coronanews.html>

<https://www.drgehrmann-kollegen.de/impfung-gegen-covid19/>

Nutzen Sie das Angebot und bleiben Sie gesund!

Ihr Martin Steiner



## Notdienste

### Allgemeinärztlicher Notfalldienst

für Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen

**Öffnungszeiten – Jede Woche nach Praxisschluss!**  
Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. hat eine einheitliche, kostenfreie Telefonnummer: **116 117**

- **Siloah St. Trudpert Klinikum**  
Wilferdinger Straße 67 · 75179 Pforzheim  
(Erw.) Mo., Di., Do., 19.00 – 24.00 Uhr  
Mi., 14.00 – 24.00 Uhr, Fr., 16.00 – 24.00 Uhr  
Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 – 24.00 Uhr
- **Helios Klinikum Pforzheim (NOK)**  
Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim  
(Kinder) Mi., 15.00 – 20.00 Uhr, Fr. 16.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr  
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969
- **Enzkreis-Kliniken Neuenbürg**  
Marxzeller Straße 46 · 75305 Neuenbürg  
(Erw.) Mo. – Fr. geschlossen  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8.00 – 23.00 Uhr
- **Enzkreis-Kliniken Mühlacker**  
Hermann-Hesse-Straße 34 · 75417 Mühlacker  
Mo. – Fr. 18.00 – 7.00 Uhr  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 7.00 – 7.00 Uhr

Weitere und ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: [www.notfallpraxis-pforzheim.de](http://www.notfallpraxis-pforzheim.de)

Sollte es Ihnen aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht möglich sein, eine der Notfallpraxen aufzusuchen, werden Sie durch einen Arzt des Fahrdienstes zuhause medizinisch versorgt. Alle dringend notwendigen Hausbesuche werden vom Ärztlichen Fahrdienst der Notfallpraxen in Pforzheim übernommen.

#### Kostenfreie Online-Sprechstunde

**Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr:** docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter  
**0711 96589700** oder [docdirekt.de](http://docdirekt.de)

#### Der Allgemeinärztliche Notfalldienst

d.h. die Notfallpraxen und der Fahrdienst, ist unter der folgenden kostenfreien Rufnummer erreichbar:

**116 117**

#### In lebensbedrohlichen Situationen

die sofortige Hilfe erfordern, verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst/ bzw. Notarzt unter der

**Notrufnummer 112**

### Enzkreis-Kliniken Neuenbürg

Zentrale: 0 70 82 / 7 96-0 (rund um die Uhr)  
Chirurgische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 36  
Medizinische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 76  
Institut für Anästhesiologie: 0 70 82 / 7 96-0

### Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen beim DRK unter:

**06 21 38 00 08 07**

Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>

### Tierärztlicher Notdienst

Wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter:

**0 72 31 1 33 29 66**

## Apotheken Bereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr

**Samstag, 04.12.2021:**

- Center-Apotheke (im Kaufland, Wilferdinger Höhe), Pforzheim, Wilhelm-Becker-Str. 15, Tel. **0 72 31 / 4 43 94 33**

**Sonntag, 05.12.2021:**

- Stadt Apotheke, (PF-Fussgängerzone), Pforzheim, Westliche 23, Tel. **0 72 31 / 1 54 36 00**

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

### Rathaus Birkenfeld

Tel. 0 72 31 / 48 86-0, E-Mail: [gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de](mailto:gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de)

Montag & Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

**Bitte beachten:** Für persönliche Vorsprachen bitten wir Sie, telefonisch Termine mit den zuständigen Ämtern zu vereinbaren und bei Ihrem Besuch einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

**Rathaus Gräfenhausen**, in der Regel jeden letzten Donnerstag im Monat, jedoch nur **nach vorheriger Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt:**

10.00 – 11.30 Uhr zur Sprechstunde des Bürgermeisters

## Wichtige Rufnummern

<b>Feuerwehr:</b> Notruf	<b>112</b>
<b>Notarztwagen / Rettungswagen:</b> Notruf	<b>112</b>
Notruf der Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim-Enzkreis e. V.	<b>112</b>
<b>Krankentransporte:</b>	<b>19 222</b>
<b>Behinderten-Fahrdienst:</b>	
Lebenshilfe Pforzheim	0 72 31 / <b>60 95-222</b>
<b>Polizei:</b> Notruf	<b>110</b>
Polizeiposten Birkenfeld	0 72 31 / <b>47 18 58</b>
wenn nicht erreichbar → Polizeirevier Neuenbürg	0 70 82 / <b>7 91 20</b>
<b>Gasversorgung:</b> Störung	0 72 31 / <b>39 38 37</b> o.
Gasv. Pforzheim Land GmbH (Tag und Nacht)	<b>08 00/7 97 39 38 37</b>
<b>Stromversorgung:</b>	
EnBW Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen	0 72 43 / <b>1 80-0</b>
Netze BW GmbH Störungsmeldestelle – Strom	<b>08 00 / 3 62 94 77</b>
EnBW Servicetelefon	0 72 1 / <b>7 25 860 01</b>
<b>Wasserversorgung:</b>	
während der üblichen Dienstzeit (Rathaus)	0 72 31 / <b>48 86 - 43</b>
außerhalb der Dienstzeit (Bauhof)	0 72 31 / <b>48 20 00</b>

## Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld

**Herausgeber:** Gemeinde Birkenfeld

**Verlag:** evimedia Inh. Elvira Kälber, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld, T 07231 4556717, [www.evimedia.de](http://www.evimedia.de), [mail@birkenfeldaktuell.de](mailto:mail@birkenfeldaktuell.de)

**Druck:** Druckerei Schlecht, Kerschensteinstr. 10, 75417 Mühlacker

**Verantwortlich für den amtlichen Teil und andere Veröffentlichungen der Gemeinde Birkenfeld:**

Bürgermeister Martin Steiner oder sein Vertreter im Amt Tobias Haß, T 07231 4886-12 Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld, [www.birkenfeld-enzkreis.de](http://www.birkenfeld-enzkreis.de), [gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de](mailto:gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de)

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:**

Evi Kälber, evimedia Visuelle Kommunikation & Verlag für Birkenfeld Aktuell

## ■ Wohnstift und Pflegeheim Birkenfeld

Dietlinger Straße 138, Anträge und Informationen zur stationären Pflege und Kurzzeitpflege: Tel. 072 31 / 455 74-0, Fax 072 31 / 455 74-74, [pflgeheim.birkenfeld@udfm.de](mailto:pflgeheim.birkenfeld@udfm.de)

## ■ Tagespflege Birkenfeld

Dietlinger Straße 111, Anmeldungen können über das Pflegeheim gemacht werden oder direkt: Tel. 072 31 / 41 99 400

## ■ Diakoniestation Birkenfeld

Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, Tel. 072 31 / 133 91 01

**Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe Birkenf., Hausnotruf und Essen auf Rädern:** Sprechzeiten: Mo. – Fr. 11.00 – 12.30 Uhr u. n. Vereinbarung. Auch am Wochenende wird der automatische Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.

## ■ Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Beratung über Unterstützungsangebote (Pflegedienste, Tagespflege, Pflegeheime u.a.) und über sozialrechtliche/finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, Sozialhilfe, Vollmacht u.a.) Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Die Beratung ist kostenlos. Christiane Roth, Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, [bha@diakoniestation-neuenbuerg.de](mailto:bha@diakoniestation-neuenbuerg.de)  
Beratung im Büro und Hausbesuche nach telefonischer Vereinbarung  
**Telefonische Sprechzeiten Mi 9 – 11 Uhr, Fr 9 – 11 Uhr  
Tel. 07231-1339 125**

**Telefonseelsorge:** 08 00 / 1 11 01 11

**Mobiler sozialer Dienst und hauswirtschaftliche Hilfen:**  
Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-285

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH  
(früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-16

**Essen auf Rädern:**  
Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-240

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH  
(früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-17

## ■ Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung Tel. **072 36 / 279 9897**  
Verwaltung Tel. **072 36 / 279 99 10**

E-Mail: [info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de](mailto:info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de),

<http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Adresse: Ettlinger Str. 15, 75210 Keltern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

■ **Sterneninsel e.V.:** Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst für Pforzheim & Enzkreis, Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, Tel. 072 31 800 10 08 · E-mail: [mail@sterneninsel.com](mailto:mail@sterneninsel.com), [www.sterneninsel.com](http://www.sterneninsel.com)

■ **Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums:** Fragen zu Krebs? So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen: Telefonisch kostenfrei unter 0800 420 30 40, täglich von 8 – 20 Uhr. Per E-Mail an [krebsinformationsdienst@dkfz.de](mailto:krebsinformationsdienst@dkfz.de) oder im Internet unter [www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de) und [www.facebook.de/krebsinformationsdienst](http://www.facebook.de/krebsinformationsdienst)

## ■ Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige:

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen. Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900. Aktuelle Termine unter: [www.kbs-pforzheim.de](http://www.kbs-pforzheim.de)

## ■ Demenzzentrum Enzkreis

Standort Keltern: Bachstr. 32, 75210 Keltern-Dietlingen. Betreuungsgruppe für Demenzzranke Di. von 15.00 – 17.00 Uhr. Angehörigen-gesprächskreise einmal monatlich Mi. Beratungstermine nach Vereinbarung. Tel. 072 36 / 130-508, Fax 072 36 / 130-877, E-Mail: [demenzzentrum@fachberatung-enzkreis.de](mailto:demenzzentrum@fachberatung-enzkreis.de)

## ■ Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 0 70 82 / 94 80 12, E-Mail: [dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de](mailto:dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de), [www.diakonie-nordschwarzwald.de](http://www.diakonie-nordschwarzwald.de)

**Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,** Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 und Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr  
Termine nach telefonischer Vereinbarung.

## ■ Begegnungszentrum Neuenbürg

Mo: 13.30 bis 15.30 Uhr, Mi: 13.30 bis 15.30 Uhr Fr: 13.30 bis 15.30 Uhr

**DiakonieCafé:** Das Café ist derzeit geschlossen

**Begegnungszentrum Neuenbürg: Lebensmittel, Secondhand**  
Geöffnet Mo. 10.30 – 12.30 Uhr/Mi. 13.30 – 15.30 Uhr/Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

**DiakonieCafé:** Geöffnet Mi. 13.30 – 15.30 Uhr und Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

## ■ Die Wohnberatungsstelle des Kreiseniorenrat e.V.

Ebersteinstraße 27, 75177 Pforzheim berät und begleitet bei Umbaumaßnahmen, die für ein eigenständiges Leben im Alter und bei Behinderungen notwendig werden. Tel. erreichbar sind wir in den Bürozeiten von Mo. – Fr. 10.00 – 12.00 Uhr unter Tel. 072 31 / 35 77 14

■ **Wohnberatung** Tel. 072 31 / 37 3-236  
[wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de](mailto:wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de)

## ■ Tagesmütter Enztal e.V. – Beratung + Vermittlung:

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 070 41 / 8 18 47 11,  
E-Mail: [info@tagesmuetter-enztal.de](mailto:info@tagesmuetter-enztal.de), Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr

## ■ bwlv – Zentrum Pforzheim im Lore Perls Haus

Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik, Offene Sprechstunde (Montag 13.00 – 15.00 Uhr), Sprechstunde für Berufstätige: Donnerstag, 16.30 – 18.00 Uhr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel. 072 31 / 1 39 40 80.

## ■ Jugend- und Suchtberatung

Plan B GmbH Jugend-, Sucht-, und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstraße 6, 75173 Pforzheim, Tel. 072 31 / 9 22 77-0, [www.planb-pf.de](http://www.planb-pf.de)  
Telefonisch erreichbar: Mo., Di., Do. 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 18.00 Uhr, Fr. 9.00 – 13.00 Uhr. Termine nach Vereinbarung.

## ■ „Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel. 01 71 / 802 51 10, Tägliche Bereitschaft.

## ■ Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Fachstelle für häusliche Gewalt  
Terminvergabe unter Tel. 072 31 / 4 28 65-0

## ■ Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

Tel. 072 31 / 45 76 30, E-mail: [kontakt@frauenhaus-pforzheim.de](mailto:kontakt@frauenhaus-pforzheim.de), [www.frauenhaus-pforzheim.de](http://www.frauenhaus-pforzheim.de)

## ■ pro familia Pforzheim e.V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19 – 21, 75175 Pforzheim, Tel. 072 31 / 6 07 58 60  
Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik. Beratungstermine können Mo. – Fr. zwischen 9.00 – 12.00 Uhr über die Telefon-Nr. 072 31 / 6 07 58 60 oder persönlich vereinbart werden.

## ■ Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung:

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem Wohnungsverlust und ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen. Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim, Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),  
[FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de](mailto:FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de), [www.wichernhaus-pforzheim.de](http://www.wichernhaus-pforzheim.de).

## ■ Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

**KISTE Enzkreis** – Hilfen für Kinder u. Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und mit Gewalterfahrung. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel. 072 31 / 3 08 70

## ■ Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

**(IBB-Stelle)** – für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim, Telefon: 07231/ 39-1086, Mail: [ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de](mailto:ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de)  
Offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung.

## ■ Caritasverband e. V. Pforzheim

Frühe Hilfen des Caritasverband e.V. Pforzheim für den Enzkreis  
Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung. Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, Email: [fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de](mailto:fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de)

# ACHTUNG in KW 51

wird der Anzeigen- und Redaktionsschluss vorverlegt!

Anzeigenschluss:

- **Montag, 20.12.2021 · 17.00 Uhr**

Redaktionsschluss:

- **Dienstag, 21.12.2021 · 10.00 Uhr**

## Altersjubilare

### In Birkenfeld

04.12.	<b>Dr. Arnold Marschang</b> , Lindenstr. 14	80 Jahre
06.12.	<b>Marianne Osterland</b> , Jahnstr. 40	75 Jahre
08.12.	<b>Harald Bolz</b> , Buchenstr. 9	80 Jahre
09.12.	<b>Ilonka Lovric</b> , Bahnhofstr. 64	90 Jahre
09.12.	<b>Gustav Pelz</b> , Siemensstr. 47	70 Jahre
10.12.	<b>Ursula Kuttler</b> , Birkenstr. 38	80 Jahre

### In Gräfenhausen / Obernhausen

03.12.	<b>Elke Deck</b> , Obernhäuser Str. 33	70 Jahre
04.12.	<b>Rolf Dietz</b> , Sonnenstr. 2	85 Jahre
07.12.	<b>Peter Kraßnitzer</b> , Zimmerweg 18	80 Jahre
10.12.	<b>Alfred Rojek</b> , Steinengasse 16	70 Jahre

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche.

## Fundsachen

### Fundsachen in Birkenfeld

Brille



### Bitte beachten Sie!

In der heutigen Ausgabe finden Sie Beileger von:

- Fix Getränke
- Kulturhalle

## Abfuhrplan

### Restmüll / Bioabfall

#### Birkenfeld

Dienstag, 14.12.2021

#### Gräfenhausen

Mittwoch, 15.12.2021

### Leerung der grünen Tonne

#### Birkenfeld / Gräfenhausen

Mittwoch, 08.12.2021 flach

Donnerstag, 09.12.2021 rund

### Öffnungszeiten

#### Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 04.12.2021 13.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 08.12.2021 14.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag, 09.12.2021 9.00 – 12.30 Uhr



## Birkenfelder „Sperrmüll-Markt“ und Tierhilfe

Bei Interesse wenden Sie sich an die Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Telefon-Nr. (0 72 31) 48 86-0

Durch den „Sperrmüll-Markt“ und die Tierhilfe hoffen wir einen kleinen Beitrag zur Reduzierung des Sperrmülls zu leisten und Tieren die entlaufen/entflogen oder zugefahren/zugeflogen sind zu helfen.

Die Gemeindeverwaltung tritt beim „Sperrmüll-Markt“ jedoch nur als Vermittler für die Veröffentlichung selbst auf! Die Abholung/Zustellung muss dann zwischen Abgeber und Interessent selbst abgeklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Abgeber/Suchende ihre genaue Adresse und Telefon-Nummer angeben und die abzugebenden/gesuchten Gegenstände genau beschrieben werden.

Die Veröffentlichung ist einmalig. Falls eine zweite Veröffentlichung gewünscht wird, muss sich der Abgeber/Suchende noch mal bei der Gemeindeverwaltung melden.

### Folgende Gegenstände sind zu verschenken:

Matratze 140 x 200 cm

Eine Sporttasche mit Rollen, blau

2 Radtaschen schwarz Marke Ortlieb

Eine Radtasche schwarz, mit Satteltasche

Eine Modelleisenbahnplatte 150 x 100 cm

Sofa blau, Microfaser in Lederoptik, 3 Sitzer

Verschiedene Bücher

Zeitungswägelchen Nussbaum / gekachelt

### Folgende Gegenstände werden kostenlos gesucht:

Kindersitz für Auto

### Folgende Gegenstände sind verloren gegangen:

Handy Huawei Hülle rot schwarz Nova I 2 MIT FINDERLOHN!

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hinweis auf die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger der Gemeinde Birkenfeld

In den Herbstmonaten kann das viele Laub auf den Gehwegen bei Nässe zu einer echten Gefahr für Fußgänger werden. In den bevorstehenden Wintermonaten muss zudem mit Schneefall und Glätte gerechnet werden. Die Gemeinde Birkenfeld möchte daher nochmals ausdrücklich auf die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger gemäß den Festsetzungen der „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)“ hinweisen.

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich in den Herbstmonaten vor allem auf die Beseitigung von Laub, aber auch Schmutz, Unrat und Unkraut. Hierbei ist zu beachten, dass das Laub usw. nicht auf die Fahrbahn gekehrt werden darf.

In den bevorstehenden Wintermonaten erstreckt sich die Räum- und Streupflicht durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auch auf die Beseitigung von Schnee, Glatteis und Matsch von Gehwegen, so dass kein Fußgänger behindert oder gefährdet wird.

Hierbei bitten wir Sie insbesondere, den zu räumenden Schnee am Gehwegrand anzuhäufen und nicht auf die geräumte Fahrbahn zu werfen. Die oben erwähnte Satzung finden Sie unter <https://www.birkenfeld-enzkreis.de/buergerservice/ortsrecht/> oder erhalten eine gedruckte Fassung an der Information des Rathauses. Wir bitten um Beachtung. (Ordnungsamt)

### Satzung des Abwasserverbands

#### „Oberes Pfinz- und Arnbachtal“ 75210 Keltern

Aufgrund der §§ 1, 2, 5, 6, 13, 16, 20 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (Ges. Bl. S. 469), und den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (Ges. Bl. S. 271) hat die Verbandsversammlung am 25. November 2021 folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen.

## I. Allgemeines

### § 1 Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Die Gemeinden Birkenfeld, Kelttern, Neuenbürg und Straubenhardt (alle Enzkreis), bilden unter dem Namen „Abwasserverband Oberes Pfinz- und Arnbachtal“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abwässer der Ortsteile Kelttern-Dietlingen, Kelttern-Ellmendingen, Kelttern-Niebelsbach, Kelttern-Weiler, Birkenfeld-Gräfenhausen, Neuenbürg-Arnabach und Straubenhardt-Ottenhausen zu sammeln, der Verbandskläranlage zuzuleiten, zu klären und abzuleiten sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.
3. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ein Gewinn wird nicht erstrebt.
4. Der Sitz des Verbandes ist Kelttern/Enzkreis.

### § 2 Umfang des Unternehmens

1. Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören insbesondere die Zuleitungen, Regenüberlaufbecken (RÜB), sowie die Verbandskläranlage. Diese sind sein Eigentum. Nicht zu den Verbandsanlagen gehören die örtlichen Kanalnetze.
2. Der genaue Umfang der Verbandsanlagen richtet sich nach den noch

aufzustellenden Bauentwürfen. Diese werden nach Genehmigung Bestandteil der Satzung und sind bei Bedarf fortzuschreiben.

3. Dauernde Quellzuflüsse dürfen nicht in das Kanalnetz abgeleitet, sondern müssen unmittelbar einem natürlichen Vorfluter zugeführt werden.

## II. Verwaltung und Vertretung des Verbandes

### § 3 Organe

1. Organe des Zweckverbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung (§ 4)
  - b) der Verwaltungsrat (§ 6)
  - c) der Verbandsvorsitzende (§ 7).
2. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

### § 4 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und den darüber hinaus noch zu wählenden Vertretern. Mit dem Bürgermeister wird die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsgemeinden wie folgt bestimmt:

Kelttern:	10 Vertreter	Neuenbürg:	3 Vertreter
Birkenfeld:	4 Vertreter	Straubenhardt:	3 Vertreter

weiter auf Seite 6 >>>

## Verminderter Wasserdruck im Bereich Gründle

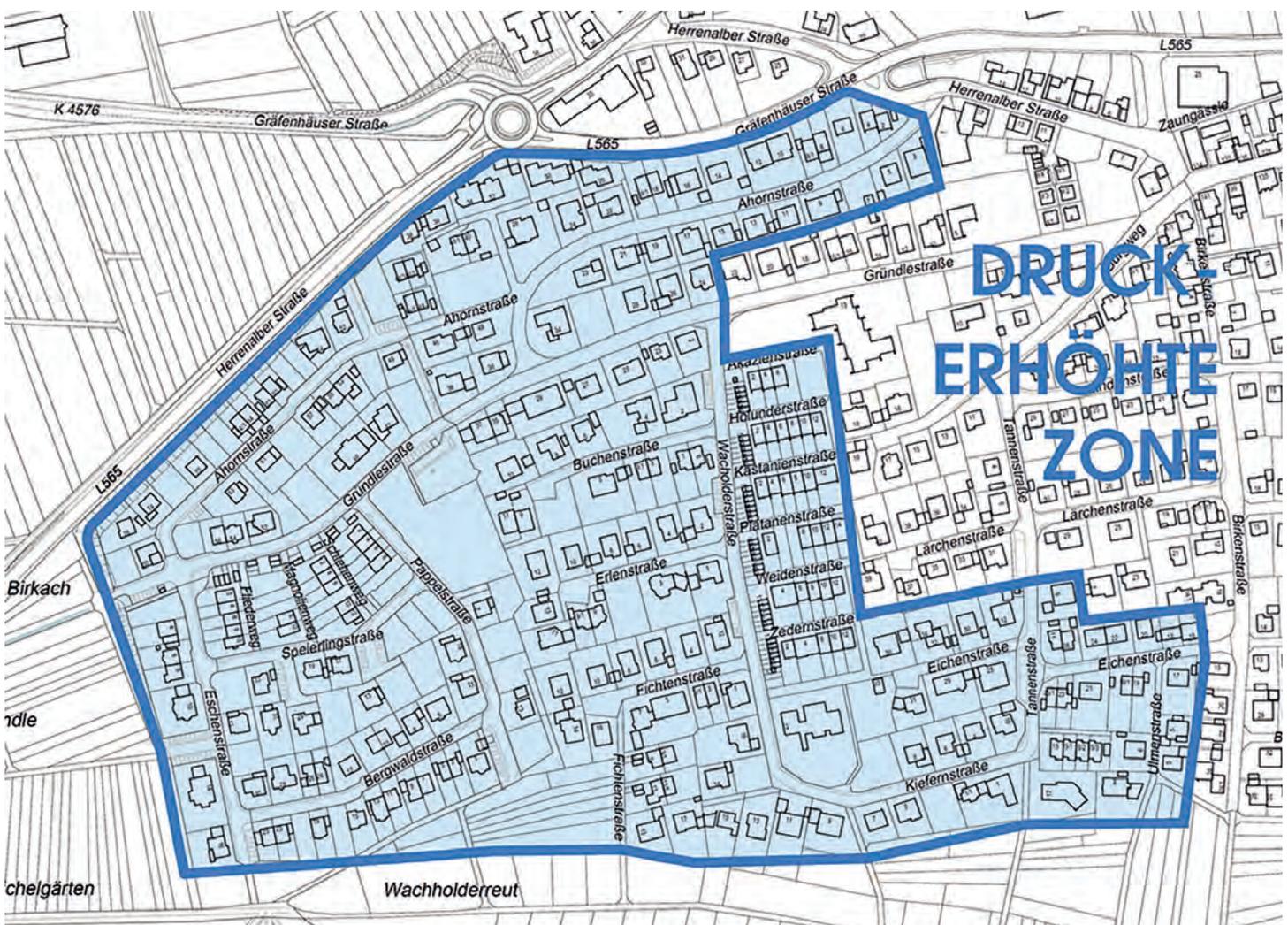
Im Hochbehälter Bergwald wird am **14. und 15. Dezember 2021**, die Elektrotechnik der Pumpensteuerung für die druckerhöhte Zone Gründle erneuert. In diesem Zeitraum kann dieser Teil des Versorgungsgebietes (siehe Plan) nicht über die Druckerhöhungsanlage versorgt werden.

**Die Wasserversorgung bleibt während diesem Zeitraum aufrechterhalten, lediglich der Versorgungsdruck verringert sich um ca. 2,3 bar.**

Dies kann unter Umständen zu Ausfällen der Wasserversorgung in höher liegenden Wohnbereichen, den oberen Stockwerken, sowie bei Druckspülern führen. Höherliegende Anwohner bitten wir um eine eventuelle Bevorratung. Durch die Wiederinbetriebnahme kann es vereinzelt zum Lösen der Rohrinkrustierung und Trübung des Wassers führen, welche Sie durch anhaltenden Spülvorgang an Endsträngen im Gebäude beseitigen können.

Hierzu bitten wir die Anwohner um Verständnis für diese Maßnahme.

(Ortsbauamt)



2. Der Gemeinderat einer jeden Verbandsgemeinde wählt aus seiner Mitte die erforderlichen Vertreter.
3. Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit als Gemeinderäte. Die Neuwahl zur Verbandsversammlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Monaten nach der Gemeinderatswahl.
4. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so wählt der Gemeinderat für die Restdauer einen Ersatzmann.
5. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt insbesondere über
  1. Änderung der Verbandssatzung,
  2. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes,
  3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, ferner über die Aufwandsentschädigung und über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten,
  4. Feststellung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen der vorgesehenen Kreditaufnahmen und des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  5. Feststellung des Jahresabschlusses,
  6. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften oder Verpflichtungen über 25.000 €,
  7. Ausführung von Investitionsvorhaben,
  8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten über 25.000 €,
  9. Bestellung der Bediensteten des Verbandes,
  10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

#### § 5 Geschäftsführung

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit einer angemessenen Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden, aber auch dann, wenn mindestens 1/3 der Verbandsvertreter unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung dies beantragt. Der Gegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
2. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß einberufenen Vertreter anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zu einer neuen Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einberufung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

#### § 6 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende. Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
2. Der Verwaltungsrat beschließt über:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
  - b) die Vergütung der Bediensteten des Verbandes.

#### § 7 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Verband werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt die zweite Wahl ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können dieses Amt nur solange innehaben, als sie Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind.
3. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so findet eine Neuwahl unverzüglich nach Benennung des neuen Vertreters statt.
4. Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. die Zuziehung Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung,

2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 6.000 € im Einzelfall,
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit sie 600 € im Einzelfall nicht übersteigen.

#### § 8 Bedienstete des Verbandes

1. Bedienstete des Verbandes sind
  - a) Verbandschriftführer
  - b) Verbandsrechner
  - c) das zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen erforderliche Personal (Verbandsklärwärter).
2. Die Bediensteten des Verbandes werden von der Verbandsversammlung gewählt.

#### § 9 Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende und die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgesetzt wird.

### III. Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

#### § 10 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf den geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

#### § 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Vermögensumlage

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit der Finanzbedarf nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann. In der Betriebskostenumlage werden sämtliche Kosten der Ergebnisrechnung erfasst.
2. Die Umlagenerhebung erfolgt entsprechend der in § 14 der Satzung aufgeführten Verteilung.

#### § 14 Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

1. Die Betriebskosten- und Vermögensumlage wird nach der vom Stat. Landesamt zum 30.6. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsgemeinden bzw. der Ortsteile erhoben.
2. Die Umlagen werden im Haushaltsplan vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Rechnungsergebnis.
3. Die Anforderungen der Umlagen erfolgen mittels Umlagebescheid. Die Umlagen werden in vierteljährlichen Teilbeträge jeweils zur Quartalsmitte fällig. Solange der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet ist, können Abschlagszahlungen aufgrund der Umlagenhöhe des Vorjahres angefordert werden.
4. Rückständige Umlagen sind ab dem Tag der Fälligkeit mit 2 % über dem Diskontsatz zu verzinsen.

### IV. Vermögensauseinandersetzungen

#### § 15 Vermögensverteilungsquote

1. Das Vermögen des Verbandes, das sich aufgrund der festgesetzten Jahresrechnung ergibt, wird entsprechend der nach § 14 Abs. 1 und 2 festgelegten Umlage aufgeschlüsselt.
2. Der Verband teilt den Gemeinden spätestens 1.6. eines jeden Jahres den auf sie entfallenden Anteil am Verbandvermögen mit.

#### § 16 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Der Verband kann mit Zustimmung aller bisherigen Mitglieder weitere Mitglieder aufnehmen.
2. Über Baukostenverteilung und die Vermögensverteilung (§ 15) ist vor der Aufnahme des neuen Mitglieds zwischen diesem und dem Verband im Benehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine vertragliche Abmachung herbeizuführen.

#### § 17 Ausscheiden einzelner Mitglieder

Will eine Gemeinde aus dem Verband ausscheiden, so ist dies schriftlich mitzuteilen. Das Ausscheiden erfolgt mit Ablauf des übernächsten Jahres und nach beschlossener Satzungsänderung.

#### § 18 Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Gemeinderats jeder Mitgliedergemeinde.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen bestmöglich zu verwerten und das Reinvermögen unter die noch

beteiligten Gemeinden entsprechend ihrem Anteil am Verbandsvermögen aufzuteilen.

- Bisherige Verbandsgemeinden haben an die Vermögenswerte des aufzulösenden Verbandes ein Vorkaufsrecht. Die Einzelheiten der Liquidation beschließt die Verbandsversammlung.

### § 19 Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedsgemeinden sowie unter den Mitgliedsgemeinden über die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benützung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## V. Sonstiges

### § 20 Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen satzungsgemäßen Form. Der Haushaltsplan des Verbandes wird im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung in allen Verbandsgemeinden nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

2. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

### § 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Keltern, den 25. November 2021

Steffen Bochinger  
Verbandsvorsitzender

## Entschädigungssatzung des Abwasserverbands „Oberes Pfinz- und Arnbachtal“ 75210 Keltern

Aufgrund der §§ 1, 2, 5, 6, 13, 16, 20 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (Ges. Bl. S. 469), und den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (Ges. Bl. S. 271)) hat die Verbandsversammlung am 25. November 2021 folgende Neufassung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

### § 1 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandschriftführers und des Verbandsrechners

Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 3.000 €.

Der Verbandschriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 1.500 €.

Der Verbandsrechner erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 1.070 €.

Die stellvertretende Verbandsrechnerin erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 430 €.

Durch die Aufwandsentschädigung wird der entstandene Aufwand und die Arbeitsleistung abgegolten. Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes werden zusätzliche Reisekosten gem. § 5 gewährt.

### § 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 €

### § 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 4 Aufwandsentschädigung

Die Verbandsvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes einen pauschalen Betrag von 60 € je Sitzung.

### § 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Keltern, den 25. November 2021

Steffen Bochinger  
Verbandsvorsitzender

## Historischer Bildkalender 2022



Die Gemeinde Birkenfeld hat für das Jahr 2022 bei einem örtlichen Druckhaus wieder einen historischen Bildkalender mit Ansichten von Birkenfeld und Gräfenhausen in Auftrag gegeben. Dieser ist ab sofort bei der örtlichen Buchhandlung Lettera und beim Schreib- und Spielwarenladen Kunterbunt sowie im Rathaus in Birkenfeld für 15 Euro erhältlich. Wir wünschen viele Freude mit dem Kalender und hoffen, dass damit die eine oder andere schöne Erinnerung verbunden wird. Diese Freude ist auch ideal zum Verschenken! Ihre Gemeindeverwaltung



## Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag 10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr Donnerstag 14.00 – 19.30 Uhr  
Tel. 0 72 31 / 47 27 06 · info@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

## Aktuelle Corona-Verordnung – Besuch der Bibliothek nur mit 2G möglich

Im Moment ist der Besuch der Bibliothek nur noch mit einem Impf- oder Genesenennachweis möglich. Kinder bis 7 Jahren, die noch nicht in der Schule sind, müssen keinen Nachweis erbringen. Bei Schülern genügt ein Nachweis, dass sie Schüler sind, z.B. der Schülerschein, Schülermonatskarte o.ä..

Eventuell gibt es bis zum Erscheinen der Gemeindeblätter eine Neuverteilung der Regelungen, auf unserer Homepage finden Sie die tagesaktuellen Vorgaben.

Die reine Rückgabe und Abholung von vorbestellten Medien ist ohne Nachweis möglich.

## Öffnungszeiten der Bibliothek

Dienstag 10:00 – 13:00 Uhr 15:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 10:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 19:30 Uhr

### Es gelten folgende Regelungen

- Maskenpflicht ab 6 Jahren
- Abstand 1,5 m
- Hygieneregeln
- Kontaktverfolgung

Bitte beachten Sie eventuelle zusätzliche Informationen vor Ort  
(Ihr Bibliotheksteam)

## Beteiligt euch an unserer Schneemannparade



Damit es bei uns so richtig schön winterlich wird, möchten wir im Dezember unser Schaufenster mit Schneemännern schmücken. Dabei brauchen wir eure Unterstützung – bastelt uns einen Schneemann und bringt ihn in der Bibliothek vorbei. Egal ob 15 cm oder 150 cm, ob als transparentes Fensterbild, 3D, als Mobile, geklebt, aus Watte, Papier, Karton, Klopapierrollen, Tapete,... wir sind gespannt auf eure Meisterwerke und ob wir es schaffen, gemeinsam das Fenster zu füllen! Abgabe der gebastelten Schneemänner ab sofort. Schon jetzt sind viele tolle Schneemänner zu uns gekommen, wir danken den eifrigen Bastlern herzlich!

**Miele** PREMIUM PARTNER  
Autorisierter Kundendienst

**Rempp** KÜCHEN

**eggert**  
einbauküchen  
elektrogeräte

Beratung · Planung · Montage · Kundendienst seit 1988  
Pforzheimer Str. 45 · 75180 PF-Büchenbronn · Tel. 07231 71434  
info@eggert-pforzheim.de · www.eggert-pforzheim.de

Anzeige

### 50 Jahre Zusammenschluss von Gräfenhausen mit Birkenfeld (Teil 2)



Wie kam es überhaupt zur Gemeindereform in Baden-Württemberg?

Vor dieser Reform gab es in Baden-Württemberg 3379 Städte und Gemeinden. Allein der damalige Kreis Calw, zu dem Birkenfeld gehörte hatte 104 selbständige Gemeinden in einer Größenordnung von wenigen Hundert Einwohnern bis zu städtischen Einheiten. Vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrags, gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bürger herzustellen und dem starken Wachstum der Wirtschaft und den gestiegenen Ansprüchen der Bürger gerecht zu werden, wurde deutlich, dass hierfür größere und leistungsfähigere Verwaltungseinheiten geschaffen werden mussten.

Die ab 1966 regierende große Koalition aus CDU und SPD schaffte mit dem „Gesetz zur Stärkung kleiner Gemeinden“ die Grundlage. Danach sollten sich Gemeinden zusammenschließen, sich eingemeinden lassen oder wenigstens Verwaltungsgemeinschaften bilden. Es wurde eine Mindestgröße von 8000 Einwohnern angestrebt. Birkenfeld befand sich damals in einer besonderen Lage. Unmittelbar an der Grenze der Regierungsbezirke Südwürttemberg-Hohenzollern und Nordbaden gelegen gab es zahlreiche Verbindungen zur benachbarten Stadt Pforzheim. Viele Birkenfelder gingen dort in der Schmuckindustrie ihrer Arbeit nach. Schüler besuchten die weiterführenden Schulen, Einkäufe wurden in Pforzheim getätigt. An der Alten Pforzheimer Straße und im Industrieviertel berührten sich die bebauten Gebiete. Bereits in den 50er Jahren wurde das Abwasser von Birkenfeld in der Pforzheimer Kläranlage gereinigt.

1960 verabredeten Bürgermeister Gross und der Pforzheimer Oberbürgermeister Dr. Brandenburg, dass alle künftigen Planungen, die sowohl Birkenfeld als auch Pforzheim betreffen, erst nach gegenseitiger Vereinbarung vollzogen werden sollten. Bei dem Gespräch wurden vor allem die gutnachbarlichen Beziehungen der letzten Jahre zur Stadtverwaltung Pforzheim hervorgehoben. Es wurde der Wunsch geäußert, dass diese auch in Zukunft weiterhin anhalten mögen.

Birkenfeld war bereits damals eine Gemeinde, die die Wandlung von einer Arbeiterwohngemeinde zu einem attraktiven Wohn- und Gewerbestandort erfolgreich vollzogen hatte. Davon konnte sich der damalige Tübinger Regierungspräsident Dr. Birn bei einem Besuch in Birkenfeld im Jahr 1962 überzeugen. Er äußerte sich hierzu wie folgt: „Der Sog der nahen Industriestadt Pforzheim stelle große Anforderungen. Erfreulich sei zu beobachten, dass trotz aller Verbundenheit mit Pforzheim, die Gemeinde ihr eigenes Leben behalte und ein gesundes Gemeinwesen vorhanden sei.“

Für Wirbel sorgten 1964 Bestrebungen des damaligen Karlsruher Regierungspräsidenten Dr. Munzinger, den Pforzheimer Raum auf Kosten des Regierungsbezirks Südwürttemberg zu vergrößern. Der damalige Calwer Landrat Dr. Pfeiffer beschwerte sich darüber bei Bürgermeister und Landtagsabgeordneten Hermann Groß. Das Birkenfelder Ortsoberrhaupt äusserte sich hierzu deutlich: „**Hände weg von Birkenfeld!**“

Im Jahr 1970 nahmen im ganzen Land die Diskussionen über Gemeindegemeinschaften an Fahrt auf. Im November 1970 trafen sich erstmals in der Geschichte beider Kommunen die Gemeinderäte von Birkenfeld und Pforzheim zu einer gemeinsamen Aussprache im Reuchlinhaus. Es ging hier natürlich auch um eine Kooperationsthematik. Birkenfeld, betonte Bürgermeister Gross will seine Selbständigkeit als aufstrebende Industriegemeinde behalten. Die beiden Pforzheimer Tageszeitungen berichteten mit folgenden Schlagzeilen über dieses Gespräch „**Eingemeindung – nein, Kooperation – ja**“ und „**Die spröde Schöne wehrte ganz energisch ab**“.

In Gräfenhausen trat im Februar 1971 der neugewählte Bürgermeister Döring sein Amt an. Er nahm nicht nur mit Birkenfeld sondern auch mit Pforzheim Verbindung auf. Pforzheim war dies natürlich willkommen. Die Stadt versuchte, über Gräfenhausen Birkenfeld in die Zange zu nehmen und so zu einer Eingemeindung von Birkenfeld zu kommen. Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen wird in der nächsten Ausgabe berichtet. (Horst Gabel)

## Landratsamt Enzkreis



Das Gesundheitsamt informiert:

### Wer darf ein Testzertifikat ausstellen? – Warnung vor unseriösen Teststellen – Online-Testangebote sind generell unzulässig

Der Bundesrat hat in der letzten Woche der Änderung des Infektionsschutzgesetzes zugestimmt, das die 3G-Regel am Arbeitsplatz vorsieht, aber für einige Bereiche auch 2G plus. So bedarf es aktuell aufgrund der in Baden-Württemberg geltenden Alarmstufe II für den Besuch einer Sportveranstaltung oder des Theaters der Vorlage eines tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltests – zusätzlich zum Impf- oder Genesenen-Nachweis. Entsprechend ist in den vergangenen Tagen die Nachfrage nach Testangeboten wieder deutlich angestiegen. Das Gesundheitsamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es klare Regeln in der Coronavirus-Testverordnung gibt, was die Anforderungen an die Tests wie auch an die Teststellen angeht.

„Wie bisher dürfen offizielle Teststellen und Testzentren, darunter auch Apotheken oder Arztpraxen, Schnelltests auf das Coronavirus vornehmen und bescheinigen. Diese Bescheinigungen sind 24 Stunden gültig und können dem Arbeitgeber oder beim Eintritt zu einer Kultur- oder Sportveranstaltung vorgelegt werden, die unter der 2G-Plus-Auflage stattfindet“, erklärt Liyin Cai, Ansprechpartnerin für die Testungen und Teststellen beim Gesundheitsamt, das sowohl für den Enzkreis als auch die Stadt Pforzheim zuständig ist.

Daneben können Arbeitgeber ihre Beschäftigten testen, um die 3G-Regel am Arbeitsplatz umzusetzen. „Voraussetzung dafür ist, dass das dafür eingesetzte Personal auch die zur Testung erforderliche Ausbildung besitzt“, sagt Cai. „Eine gegenseitige Testung von ungeschulten Beschäftigten ist nicht zulässig.“

„Wir haben ein Augenmerk auf die Teststellen und kontrollieren aktuell wieder verstärkt“, ergänzt die Leiterin des Gesundheitsamtes Dr. Brigitte Joggerst. „Bei unhygienisch arbeitenden Abstrichstellen hat das Virus leichtes Spiel und kann schnell weitergegeben werden zum Beispiel durch Testungen ohne Wechsel der Handschuhe nach jedem Besucher.“ Mehrere Teststellen seien bereits aufgrund von großen hygienischen Mängeln oder auch wegen des Einsatzes von nachweislich nicht fachlich geschultem Personal geschlossen worden, weiß die Ärztin und bittet: „Bürgerinnen und Bürger sollten im eigenen Interesse auf die Einhaltung der Hygiene und der Abstandsregeln achten und uns eventuelle Auffälligkeiten melden. Wir gehen den Hinweisen nach“, verspricht sie. Bei groben Verstößen oder dem Verdacht auf Betrug ermittle sogar die Polizei.

Ausdrücklich warnen Joggerst und Cai vor Online-Testangeboten. „Derzeit sind einige findige Betrüger im Netz auf Kundenfang und bieten für wenig Geld eine vermeintlich bequeme Selbsttestung von zuhause aus

unter Online-Aufsicht an“, sagt Cai: „Auch wenn das verlockend klingt, davon sollte man tunlichst die Finger lassen.“

Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, lässt sich auf der Homepage des Landratsamtes Enzkreis informieren. Unter [www.enzkreis.de/corona](http://www.enzkreis.de/corona) findet sich eine Übersicht über die vom Gesundheitsamt zugelassenen Teststellen. (enz)

**Landratsamt mit allen Außenstellen:**

### Zutritt für Kundschaft nur noch mit 3G-Nachweis – Weiterhin vorherige Terminvereinbarung nötig

Ab Donnerstag, 2. Dezember, gilt beim Zutritt zum Landratsamt Enzkreis und zu seinen Außenstellen nicht nur die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske, sondern zusätzlich die 3G-Regel. Damit müssen alle Besucherinnen und Besucher am Eingang entweder einen Impf- oder Genesenen-Nachweis oder ein negatives Testergebnis vorweisen. Es genügt ein Antigen-Schnelltest; das zertifizierte Testergebnis darf allerdings nicht älter als 24 Stunden sein. Ein PCR-Test kann 48 Stunden zurückliegen.

Als Impfnachweis ist der QR-Code auf dem Smartphone oder das ausgedruckte Impf-Zertifikat bereitzuhalten. Die 3G-Zutrittsregelung gilt nicht nur für das Hauptgebäude an der Zähringerallee in Pforzheim, sondern für sämtliche Gebäude, darunter das Landratsamt II in der Östlichen, die KFZ-Zulassung, die Führerscheinstelle Am Mühlkanal oder das Jobcenter in Eutingen.

Was unverändert bleibt: Wer ein Anliegen hat, das ein persönliches Gespräch im Landratsamt erfordert, muss vorher mit dem zuständigen Sachbearbeiter einen Termin vereinbaren. Der Vorteil: Termine verkürzen die Wartezeit und verhindern größere Menschenansammlungen. Von der Terminpflicht ausgenommen sind lediglich die Kfz-Zulassungsstellen des Enzkreises in Pforzheim (Güterstr. 30) und Mühlacker (Vetterstr. 21). Allerdings empfiehlt sich auch hier eine vorherige Terminvereinbarung, die bequem über den Online-Service abgewickelt werden kann.

„Generell bitten wir die Bürgerinnen und Bürger, vorher auf unserer Homepage unter [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de) zu schauen, ob sich ihr Anliegen nicht auch online erledigen lässt. Weitere Möglichkeiten, mit uns Kontakt aufzunehmen, sind natürlich nach wie vor das Telefon oder ein E-Mail. Ansonsten kommen Sie bitte wirklich nur zu uns ins Haus, wenn Ihr Anliegen dringend und unaufschiebbar ist – und natürlich, wenn Sie keine Symptome zeigen“, so der Appell von Landrat Bastian Rosenau. (enz)



Beim Zutritt zum Landratsamt Enzkreis und seinen Außenstellen gilt ab sofort 3G. (Bild: Enzkreis, Fotografin: P.Joos)

Meisterbetrieb seit 1983 **Bernd Vollmer**  
Elektroinstallationen

- Elektroinstallationen
- Elektroheizungen
- Sprechanlagen
- Kameraüberwachung
- Bustechnik
- Antennenanlagen
- Verkauf und Reparatur von Elektrogeräten
- EDV-Vernetzungen
- Smart Home

Bernd Vollmer · Dietlinger Str. 149 · 75217 Birkenfeld  
Tel.: 07231 - 480254 · Mobil 0171 - 5800991  
Email: [vollmer-elektroinstallationen@web.de](mailto:vollmer-elektroinstallationen@web.de)

Anzeige

**Luigi Picone**  
Malerfachbetrieb

Moderne Fassaden- und Raumgestaltung  
Lackier- und Tapezierarbeiten  
Wärmedämmung, Edelputz im Innen- und Außenbereich  
Verlegung von Teppich- und PVC-Böden sowie Laminat- und Korkböden

Dietlinger Str. 149 • 75217 Birkenfeld • Tel. 072 31/4 1971 87  
Handy 01 75/4 49 19 08 • [Luigi.Picone@web.de](mailto:Luigi.Picone@web.de)

Anzeige

## Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche



Wir sind weiterhin für Sie da –  
unter Berücksichtigung der 3G-Regel

Telefonisch, per Videogespräch oder persönlich. Wenn Sie schulischer Druck und die persönliche oder die familiäre Situation an ihre Grenzen bringen: Rufen Sie uns an!

Wir bieten Ihnen kostenfreie und vertrauliche Beratung:

- zur Erziehung und familiären Beziehungsgestaltung
- zu psychosomatischen Auffälligkeiten (wie z.B. Schlafstörungen, Essstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen)
- bei Ängsten und Depressionen
- bei emotionalem und sozialem Stress
- bei Trennungs- und Scheidungsbewältigung und Umgangsfragen
- Lebenskrisen und Überforderungsgefühl
- Um wieder eine gute Balance im Alltag zu finden

Das Angebot „KISTE – Hilfen für Kinder suchtkranker Eltern, psychisch kranker Eltern und Kinder mit Gewalterfahrungen“ unterstützt Familien aus dem Enzkreis.

Das Angebot „KiWi – Kinder der Welt integrieren“ bietet psychologische Beratung für geflüchtete Familien an.

In **Krisensituationen** können Sie auch sofort einen Termin erhalten. Sie können uns unter der Telefon-Nummer **07231 / 308 70** oder per E-Mail [Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de](mailto:Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de) erreichen.

**HUNN & WALCH**  
DIE KAROSSERIE- UND LACKEXPERTEN

**LACKSCHADEN?  
WIR MACHEN'S SCHÖN!**

Hunn & Walch GmbH • Wiesenstraße 14 • 75196 Remchingen  
Telefon 07232 71 880 • [www.hunnundwalch.de](http://www.hunnundwalch.de)



Anzeige

## Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Nagold – Pforzheim



Mit Abitur zur erfolgreichen Karriere

Online-Workshop der Arbeitsagentur am 08. Dezember

Nach dem Abitur erstmal rein ins Studium! Soweit ist die Sache für viele Jugendliche bereits klar. Aber was ist das Erfolgsrezept für ein erfolgreiches Berufsleben? Für welche Studiengänge sollte von Anfang an ein Master-Studium eingeplant werden? Ist die Karriere auch mit Privatleben wie Hobbys oder Familie zu vereinbaren? Gehören erste Überlegungen zu privater Partnerschaft und beruflicher Teamarbeit schon im Studium zu einem guten Businessplan dazu? Diese und viele weitere Fragen beantwortet Susanne Franzke, Berufs- und Studienberaterin bei der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, in einem Online-Workshop der Arbeitsagentur am **08. Dezember von 18:00 bis 19:30 Uhr**. Die Veranstaltung ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine **Anmeldung** ist erforderlich per E-Mail an [Nagold-Pforzheim.BCA-Veranstaltungen@arbeitsagentur.de](mailto:Nagold-Pforzheim.BCA-Veranstaltungen@arbeitsagentur.de) oder telefonisch unter 07452 829 313.

Die Teilnehmenden benötigen ein internetfähiges Endgerät (Smartphone/Tablet/Laptop/Rechner). Die Einwahldaten zum Portal werden mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.

Weitere Veranstaltungen der Next-Level-Reihe der Arbeitsagentur mit Beschreibung der Inhalte und Anmeldeöglichkeit findet man unter



<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/nagold-pforzheim/veranstaltungen> oder über den beigefügten QR-Code.

Vorschau auf die weiteren Termine:

- 18.01.2022 | 18:00 – 19:30 Uhr | Hilfe, mein Kind macht Abi!
- 26.01.2022 | 18:00 – 19:30 Uhr | Hilfe, mein Kind macht Abi!  
\*Wiederholung\*

**Fernseh-, Kabel-, Sat-Kundendienst**  
aller Fabrikate, schnell und preiswert  
– **Meisterservice** –

**TRONSER**

Pforzheim, Durlacher Str. 2, Telefon 0 72 31 / 91 95-0  
[www.tronser-elektro.de](http://www.tronser-elektro.de)

Anzeige

## Kirchliche Nachrichten

### Adventsimpuls:

Wir sind noch in der ersten Adventswoche...  
Jetzt im Advent



Wartende sind wir, Tag um Tag.

Es wartet ein jeder, worauf er mag:  
auf Freude, auf Frieden, auf Geld.

Doch wer auf den Heiland der Welt?  
Suchende sind wir, in Dunkel und Licht.

Es sucht ein jeder, was ihm gebriecht:  
die Schönheit, die Liebe, die Macht.

Doch wer hat an Christus gedacht?

Wecke das Sehnen nach deinen Zeichen,  
lass deine Liebe die Welt erreichen,  
jetzt im Advent.

Öffne die Herzen von Sündern und Frommen,  
erfülle den Erdkreis mit deinem Kommen,  
jetzt im Advent.

Hermann Stern (gefunden von David Dengler)

Wir sagen Euch an den Zweiten Advent...

Es treibt der Wind im Winterwalde die Flockenherde wie ein Hirt,  
und manche Tanne ahnt, wie balde sie fromm und lichterheilig wird,  
und lauscht hinaus.

Den weißen Wegen streckt sie die Zweige hin - bereit,  
und wehrt dem Wind und wächst entgegen  
der einen Nacht der Herrlichkeit.

Rainer Maria Rilke (gefunden von Irmela Engbarth)

Zum Nikolaustag am 6. Dezember:  
Gütiger Gott,

du hast uns den Heiligen Nikolaus  
als Vorbild geschenkt.

Er ist allen Menschen  
freundlich begegnet,

unabhängig von Herkunft,  
Religion oder Lebenswandel.

Tatkräftig hat er Menschen aus  
auswegloser Lage befreit.

Lass uns von seiner Solidarität  
und Barmherzigkeit inspiriert sein

Und den Mut entwickeln,

so wie er die Not der Menschen  
zu sehen und ihnen zu helfen.

Darum bitten wir durch Christus  
unseren Herrn. Amen.

(Quelle: missio – gefunden von Anni Glatt)

Wir wünschen Ihnen gesegnete und behütete Adventstage

Ökumenausschuss Birkenfeld